



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 2009

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	28. 9. 2009	Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	508
2030		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums	515
223	6. 10. 2009	Verordnung zur Reform der Seiteneinsteigerausbildung zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung und zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt	511
20320 221	8. 10. 2009	Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz)	516
600	8. 10. 2009	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	515
321	22. 9. 2009	Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1 b BGB (InternetversteigerungsVO)	508
7125	22. 9. 2009	Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-Zuständigkeits-VO – SchfZustVO)	510
94	7. 9. 2009	Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern	515

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2023

Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Vom 28. September 2009

Aufgrund des

- § 36 Absatz 4 Satz 3, § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 6 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380)
- § 30 Absatz 6 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)
- § 16 Absatz 6 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) und
- § 12 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:
Die Zahl „184“ durch die Zahl „187,30“, die Zahl „252“ durch die Zahl „256,50“, die Zahl „336“ durch die Zahl „342,00“, die Zahl „418“ durch die Zahl „425,50“, die Zahl „501“ durch die Zahl „510,00“.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:
Die Zahl „17“ jeweils durch die Zahl „17,30“, die Zahl „99“ durch die Zahl „100,80“, die Zahl „166“ durch die Zahl „169,00“, die Zahl „248“ durch die Zahl „252,50“, die Zahl „332“ durch die Zahl „338,00“, die Zahl „414“ durch die Zahl „421,50“.
- c) In Nummer 2 Buchstabe a werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:
Die Zahl „301“ durch die Zahl „306,40“, die Zahl „384“ durch die Zahl „390,90“.
- d) In Nummer 2 Buchstabe b werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:
Die Zahl „17“ jeweils durch die Zahl „17,30“, die Zahl „248“ durch die Zahl „252,50“, die Zahl „332“ durch die Zahl „338,00“.
- e) In Nummer 3 Buchstabe a werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:
Die Zahl „175“ durch die Zahl „178,20“, die Zahl „200“ durch die Zahl „203,60“, die Zahl „225“ durch die Zahl „229,10“.
- f) In Nummer 3 Buchstabe b werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:
Die Zahl „17“ jeweils durch die Zahl „17,30“, die Zahl „120“ durch die Zahl „122,20“, die Zahl „145“ durch die Zahl „147,60“, die Zahl „170“ durch die Zahl „173,10“.
- g) In Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a wird die Zahl „169“ jeweils durch die Zahl „172,00“ ersetzt.

- h) In Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b werden folgende Zahlen jeweils wie folgt ersetzt:

Die Zahl „83“ durch die Zahl „84,50“, die Zahl „43“ durch die Zahl „43,80“, die Zahl „85“ durch die Zahl „86,50“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:

Die Zahl „17“ durch die Zahl „17,30“, die Zahl „22“ durch die Zahl „22,40“, die Zahl „26“ durch die Zahl „26,50“, die Zahl „30“ durch die Zahl „30,50“, die Zahl „35“ durch die Zahl „35,60“.

- b) In Nummer 2 werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:

Die Zahl „30“ durch die Zahl „30,50“, die Zahl „35“ durch die Zahl „35,60“.

- c) In Nummer 3 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „52,90“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird in der Bezeichnung „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ hinter der Zahl „3“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden folgende Zahlen wie folgt ersetzt:

Die Zahl „164“ jeweils durch die Zahl „167,00“, die Zahl „100“ durch die Zahl „101,80“, die Zahl „113“ durch die Zahl „115,00“, die Zahl „128“ durch die Zahl „130,30“, die Zahl „142“ durch die Zahl „144,60“, die Zahl „150“ durch die Zahl „152,70“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL

– GV. NRW. 2009 S. 508

321

Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979

Absatz 1 b BGB (InternetversteigerungsVO)

Vom 22. September 2009

Auf Grund des § 814 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) und des § 979 Absatz 1 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), wird verordnet:

§ 1

Zeitpunkt

Die Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen können die Justiz-Auktion als Anbieter im Rahmen einer Versteigerung gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung ab dem 7. Januar 2010 nutzen.

§ 2

Versteigerungsplattform

(1) Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Internet gemäß § 814 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung sowie Versteigerungen von an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und im Besitz von Justizbehörden

befindlicher unanbringbarer Sachen gemäß § 979 Absatz 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen über die Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de.

(2) Für Versteigerungen gemäß § 814 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gelten ergänzend die Bestimmungen in §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

§ 3

Zulassung und Ausschluss

(1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat. Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind Personen, denen die Verfügungsbefugnis über den jeweiligen Gegenstand durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist, der Gerichtsvollzieher, die von ihm zugezogenen Gehilfen (§ 450 BGB) sowie Angehörige des Gerichtsvollziehers und bei ihm beschäftigte Personen.

(2) Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort sowie Name (Firma) und Adresse, eine E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum anzugeben. Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Änderung der E-Mail-Adresse.

(3) Teilnehmende Personen können schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Schreiben ist unter Angabe von Vor- und Familienname (Firma), Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Benutzername an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm (cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de) zu richten. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zur Erfüllung und Abwicklung noch bestehender Rechtsverhältnisse nicht mehr benötigt werden oder wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. Durch die Aufhebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote bis zum Ablauf oder dem Schluss der Versteigerung.

(4) Teilnehmende Personen können bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 von der Versteigerung ausgeschlossen werden. Im Falle des § 817 Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung sind sie von der Versteigerung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Gerichtsvollzieher, der die jeweilige Versteigerung durchführt. Die betroffenen Personen werden von dem Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.

(5) Bei mehrfachen Verstößen gemäß Absatz 4 können teilnehmende Personen von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm nach Anhörung der betroffenen Person. Die Anhörung kann per E-Mail erfolgen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4

Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung

(1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Artikelbeschreibung angezeigt.

(2) Die Versteigerung ist abubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,

3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 der Zivilprozessordnung),

4. wenn die Veräußerung des Gegenstandes aus Rechtsgründen unzulässig ist oder

5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion vom Betreiber in Folge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten vor dem Versteigerungsende nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Abbruch erlöschen die registrierten Gebote.

§ 5

Versteigerungsbedingungen

(1) Zur Versteigerung gelangen die in die Justizauktion eingestellten Sachen. Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung) und ein Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht besteht.

(2) Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justizauktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. Eine nach Beginn der Versteigerung (§ 4 Absatz 1 Satz 1) erfolgende Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. Der nächst höhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird. Der Zuschlag ist der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung (§ 4 Absatz 1 Satz 2) das höchste, wenigstens das Mindestgebot nach § 817a Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung erreichende Gebot abgegeben hat (§ 817 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung). Sie wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.

§ 6

Anonymisierung

Die Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

§ 7

Verfahren

Der Meistbietende wird über die Ablieferungs- und Zahlungsmodalitäten per E-Mail nochmals informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens 10 Tage nach Absendung der E-Mail gemäß Satz 1 zu zahlen. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt. Im Übrigen gelten hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot §§ 817, 817a der Zivilprozessordnung.

§ 8

Delegation

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung in § 814 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen im Sinne von § 814 Absatz 3 Satz 1 über die Versteigerung im Internet zu treffen, wird auf das Justizministerium weiter übertragen. Die Weiterübertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 1 bis § 7.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung in § 979 Absatz 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen zu bestimmen, wird hinsichtlich der an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und der im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen auf das Justizministerium weiter übertragen. Die Weiterübertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 2.

§ 9

Inkrafttreten; Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Das Justizministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2014 und anschließend alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 22. September 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 508

7125

Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfeger- wesen (Schornsteinfeger-Zuständigkeits VO – SchfZustVO)

Vom 22. September 2009

Aufgrund von § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), und § 23 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Teil 1

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG)

§ 1

Die Bezirksregierung Arnsberg wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes zu erlassen.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 1 sowie § 28 des Schornsteinfegergesetzes sind die Bezirksregierungen.

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 15 Absatz 2 sowie § 26 des Schornsteinfegergesetzes sind die Kreisordnungsbehörden.

(2) Geht der Kehrbezirk über die Grenze eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so bestimmt die Bezirksregierung, welche Kreisordnungsbehörde zuständig ist.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 12 Absatz 3 sowie § 13 Absatz 1 Nummer 3b und Nummer 7 des Schornsteinfegergesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 5

(1) Zuständig für die Erteilung des Leistungsbescheides als Voraussetzung der Beitreibung ist

1. nach § 16 Absatz 2 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -VwVG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), die Bezirksregierung, in deren Bereich die Schornsteinfegerinnung ihren Sitz hat;
2. nach § 25 Absatz 4 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 VwVG NRW die Kreisordnungsbehörde.

(2) Zuständige Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 16 Absatz 2 Satz 3 und § 25 Absatz 4 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes ist die kommunale Vollstreckungsbehörde, in deren Bereich der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz hat.

Teil 2

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHWG)

§ 6

Das für die Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zu erlassen.

§ 7

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 3 Absatz 2 und § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Bezirksregierungen.

§ 8

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 2, § 24, § 25 Absatz 1 und 2 und § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Soweit Belange des Immissionsschutzrechts betroffen sind, ist zuständige Behörde in diesem Sinne die für die jeweilige Anlage zuständige Behörde nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU-.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

– GV. NRW. 2009 S. 510

223

**Verordnung
zur Reform der Seiteneinsteigerausbildung
zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung
und zur Änderung der AnerkennungsVO
Berufsqualifikation Lehramt**

Vom 6. Oktober 2009

Artikel 1

**Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung
von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern
und der Staatsprüfung (OBAS)**

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Ziel und Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden (Lehrkräfte in Ausbildung). Sie erwerben mit einer erfolgreich abgelegten Staatsprüfung die Befähigung für das der Ausbildung entsprechende Lehramt in Nordrhein-Westfalen.

Teil 2

**Voraussetzungen und Entscheidung über die
Teilnahme an der Ausbildung**

§ 2

**Voraussetzungen für die Teilnahme an der
berufsbegleitenden Ausbildung**

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt und
4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt wurde.

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit lehramtsbezogenem Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern können abweichend von Absatz 1 in begründeten Ausnahmefällen nach Geneh-

migung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen. Die Genehmigung kann insbesondere aus Gründen der Gewährung von Vertrauensschutz, zur Qualifizierung langjährig im Schuldienst Beschäftigter oder in den Fällen, in denen der lehramtsbezogene Abschluss in einem Zweitstudium erworben wurde, erteilt werden. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der positiven Prognose über den Ausbildungserfolg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 dürfen nur für das Lehramt und nur für die Fächer an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen, die dem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss entsprechen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 des Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen gilt die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 als generell erteilt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben. Die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Ausbildung für ein Lehramt gestanden haben und auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden sind, richtet sich nach den Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593).

§ 3

**Entscheidung über die Teilnahme an der
berufsbegleitenden Ausbildung**

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst getroffen. Die Entscheidung trifft, wer nach den jeweils für das Einstellungsverfahren geltenden Regelungen zur Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern berufen ist. Dabei wird festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere für das erste Fach vorgelegte Hochschulabschlüsse und Studieninhalte zu berücksichtigen. Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist zudem eine positive Prognose hinsichtlich der Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; einschlägige Berufserfahrungen sollen auch insofern berücksichtigt werden.

(2) Fächer der Ausbildung sind solche der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344). Ausnahmen richten sich nach den dort vorgesehenen Regelungen. Die Fächer müssen an der einstellenden

Schule als Unterricht angeboten werden. Ein Wechsel der Fächer während der Ausbildung ist nicht möglich. Die Ausbildung in den Fächern evangelische Religionslehre oder katholische Religionslehre setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung und die Ausbildungsfächer ist an das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer an der schulpraktischen Lehrerausbildung beteiligten Behörde oder Einrichtung gebunden.

(4) Auf Anforderung der für das Auswahlverfahren zuständigen Stelle beauftragen die Bezirksregierungen oder die von ihnen beauftragten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das jeweilige Einstellungsverfahren eine Vertreterin oder einen Vertreter einer in Absatz 3 genannten Stelle. Dabei kann nur beauftragt werden, wer

1. die Befähigung zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramt oder
2. Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder Schulform des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramtes umfasst.

Bei den Beauftragungen nach Satz 1 sollen vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Berücksichtigung finden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten unabhängig davon, ob Auswahlverfahren an einzelnen Schulen oder zentral für mehrere Schulen durchgeführt werden.

§ 4

Bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung

(1) Bereits eingestellte Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, seit mindestens zwei Jahren in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis in Schulen als Lehrkraft tätig sind und noch keine Lehramtsbefähigung aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben, können die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung beantragen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung im Sinne von § 3 wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 3 Absatz 3 getroffen. Grundlage der Entscheidung ist eine dienstliche Beurteilung auf Basis eines Unterrichtsbesuches in jedem der für die Ausbildung vorgesehenen Fächer.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist, dass sie unter Berücksichtigung der schulischen Belange vertretbar erscheint. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Dürfte die Lehrkraft bereits dreimal aufgrund schulischer Belange an der Ausbildung nicht teilnehmen ist die Bezirksregierung zu beteiligen

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten für den jeweiligen Ausbildungstermin eine zahlenmäßige Begrenzung für die Teilnahme bereits im Schuldienst Tätiger an der berufsbegleitenden Ausbildung vorsehen. Wird die vorgesehene Ausbildungskapazität überschritten, entscheiden die Bezirksregierungen über die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Leistung und Eignung der Lehrkräfte.

(4) Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach Einstellung in den Schuldienst erworben haben oder erfolgreich an einer auf den Erwerb der Lehramtsbefähigung abzielenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von Absatz 1 vorrangig berücksichtigt.

(5) Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), bleiben unberührt.

Teil 3 Ausbildung

§ 5

Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft in Ausbildung ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Das der Ausbildung zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Teilzeitform ist nicht möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 20 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

§ 6

Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung; sie weist die Lehrkraft in Ausbildung einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 7

Dauer

(1) Die berufsbegleitende Ausbildung für Lehrkräfte in Ausbildung dauert 24 Monate.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist dieses entsprechend zu verlängern.

(3) Auf Antrag können über die in § 13 Absatz 2 Nummer 2 Lehrerausbildungsgesetz hinausgehend genannten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Die Dauer der Ausbildung darf in diesen Fällen in der Regel 18 Monate nicht unterschreiten. Ein Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung der Ausbildung ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

§ 8

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuellen Förderung

von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

§ 9

Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, die bei der Einstellung festgelegt worden sind. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Ausbildung richtet sich nach den curricularen Vorgaben für die Schule, den Vorgaben für den Vorbereitungsdienst sowie den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

(2) Von den in § 5 Absatz 1 Satz 3 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.

(3) Der in Absatz 2 genannte Ausbildungsanteil des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung wird gestuft gestaltet. Er beträgt im ersten Ausbildungsjahr acht und im zweiten Ausbildungsjahr vier Wochenstunden. Für die in § 2 Absatz 2 und in § 4 genannten Lehrkräfte kann das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung im Einvernehmen mit der Schule im Einzelfall Abweichungen von der gestuften Ausbildung vorsehen.

(4) Dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung steht im ersten Ausbildungsjahr für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen wöchentlich ein Tag zur Verfügung. Im zweiten Ausbildungsjahr erfolgen weitere Absprachen mit der Ausbildungsschule.

§ 10

Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Schule statt. Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft eng zusammen.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Lehrkräfte in Ausbildung tragen Mitverantwortung für die Gestaltung und den Erfolg ihrer Ausbildung. Sie sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 11

Ausbildungsaufgaben der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung entwickelt als Grundlage für die fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit einen zeitlich und inhaltlich gestalteten standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan, der sich auf die Handlungsfelder in der Schule bezieht und den individuellen Ausbildungsprozess unterstützt.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung haben im Ausbildungszeitraum einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule.

(3) Gemeinsam von den Lehrkräften in Ausbildung verantwortete Unterrichtsvorhaben sind Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung. Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen. Dieser Unterricht ist ebenfalls Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

(6) In der Regel in den ersten vier Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.

(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.

(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.

Teil 4

Staatsprüfung

§ 12

Zweck und Verfahren der Prüfung

(1) In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehrkraft in Ausbildung das Ziel der Ausbildung gemäß § 8 erreicht hat.

(2) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften zur Zweiten Staatsprüfung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593), entsprechend.

§ 13

Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften

(1) Lehrkräfte in Ausbildung nehmen an einer Qualifizierung in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil. Die Bezirksregierungen richten entsprechende Vorbereitungskurse ein. Die Qualifizierung wird mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(2) Die Prüfung muss vor dem Ende der ersten Ausbildungshälfte abgelegt werden. Wird die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb des genannten Zeitraums abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss und auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften einen Prüfungstermin.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften,
3. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung, die oder der unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Das Bestehen oder Nichtbestehen ist dem Prüfling nach der Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Das Prüfungsamt stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb der folgenden drei Monate zu einem vom Prüfling im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften rechtzeitig vorzuschlagenden Termin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder ist die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgelegt worden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die berufsbegleitende Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde beendet.

(7) Lehrkräfte in Ausbildung, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz durch Prüfungen nachgewiesen haben, nehmen an der Qualifizierung und Prüfung nach Absatz 1 nicht teil.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Erste Staatsprüfung oder Anerkennung ihres Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung, die vom 15. September 2008 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Ziel der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in den Schuldienst eingestellt worden sind und die in §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen der zuständigen Bezirksregierung bis zum 15. Dezember 2009 mit, ob sie an der berufsbegleitenden Ausbildung nach dieser Verordnung teilnehmen wollen. Sie werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von § 4 vorrangig berücksichtigt.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die die Ausbildung bis zum 30. September 2011 aufnehmen, findet die Ausbildung abweichend von § 3 Absatz 1 in einem Lehramt nach § 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), statt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der §§ 5, 7 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sind Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Sinne dieser Verordnung die Studienseminare für Lehrämter an Schulen und ist Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung die Zweite Staatsprüfung.

§ 15

Schwerbehinderung

(1) Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Erleichterung bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Prüfungserleichterung entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Die übrigen Regelungen der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 16

Ersatzschulen

(1) Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes sind auf Wunsch des Schulträgers Ausbildungsschulen. Der Schulträger meldet seinen Bedarf bei der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Die Ausbildung nach dieser Verordnung kann nur in den Lehrämtern und Fächern erfolgen, für die an öffentlichen Schulen diese Ausbildung aus Gründen dringenden Personalbedarfs in Betracht kommt.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) trifft, wer nach den Regeln des Schulträgers über die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern entscheidet. § 3 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 17

Inkrafttreten; Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung bis zum Ablauf des Jahres 2013 und danach alle fünf Jahre.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt

Aufgrund der §§ 17 Absatz 4, 18 Absatz 3 und 20 Absatz 6 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 430) wird wie folgt geändert:

In § 22 Satz 4 Buchstabe c wird der Klammerzusatz „(und einmalig wiederholt werden kann)“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2009

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

600

**Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 8. Oktober 2009

Aufgrund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
3. des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
4. des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, geändert durch Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170),
5. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),
6. des § 5a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), der durch Artikel 82 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667) eingefügt worden ist,
7. des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
8. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
9. des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
10. des § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikel 8 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Halbsatz 2 angefügt durch Artikel 9 Nummer 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
17. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
18. des § 17 Absatz 4 und 5 des Geldwäschegesetzes in der Fassung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690),
zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers

zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2009 (GV. NRW. S. 342), wird die laufende Nummer 2.3 in der Anlage 1 wie folgt gefasst:

„**Finanzamt Aachen-Kreis** in Aachen

Die Städteregion Aachen, soweit sie nicht zum Bezirk des Finanzamts Aachen-Stadt gehört“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2009

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linssen

– GV. NRW. 2009 S. 515

94

**Verordnung
über die Schiffbarkeit von Gewässern
Vom 7. September 2009**

Auf Grund des § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

§ 1

Der Flürener Altrhein bei Wesel ist in den aus der **Anlage** ersichtlichen Grenzen von der Zufahrt zur Grav-Insel bis zur Mündung in den Rhein zwischen Stromkilometer 820,58 und 820,73 schiffbares Gewässer im Sinne des § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz.

Anlage

§ 2

Die Ruhr ist von Ruhr-km 12,21 oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr bis Ruhr-km 41,40 in Essen-Rellinghausen schiffbares Gewässer im Sinne des § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz.

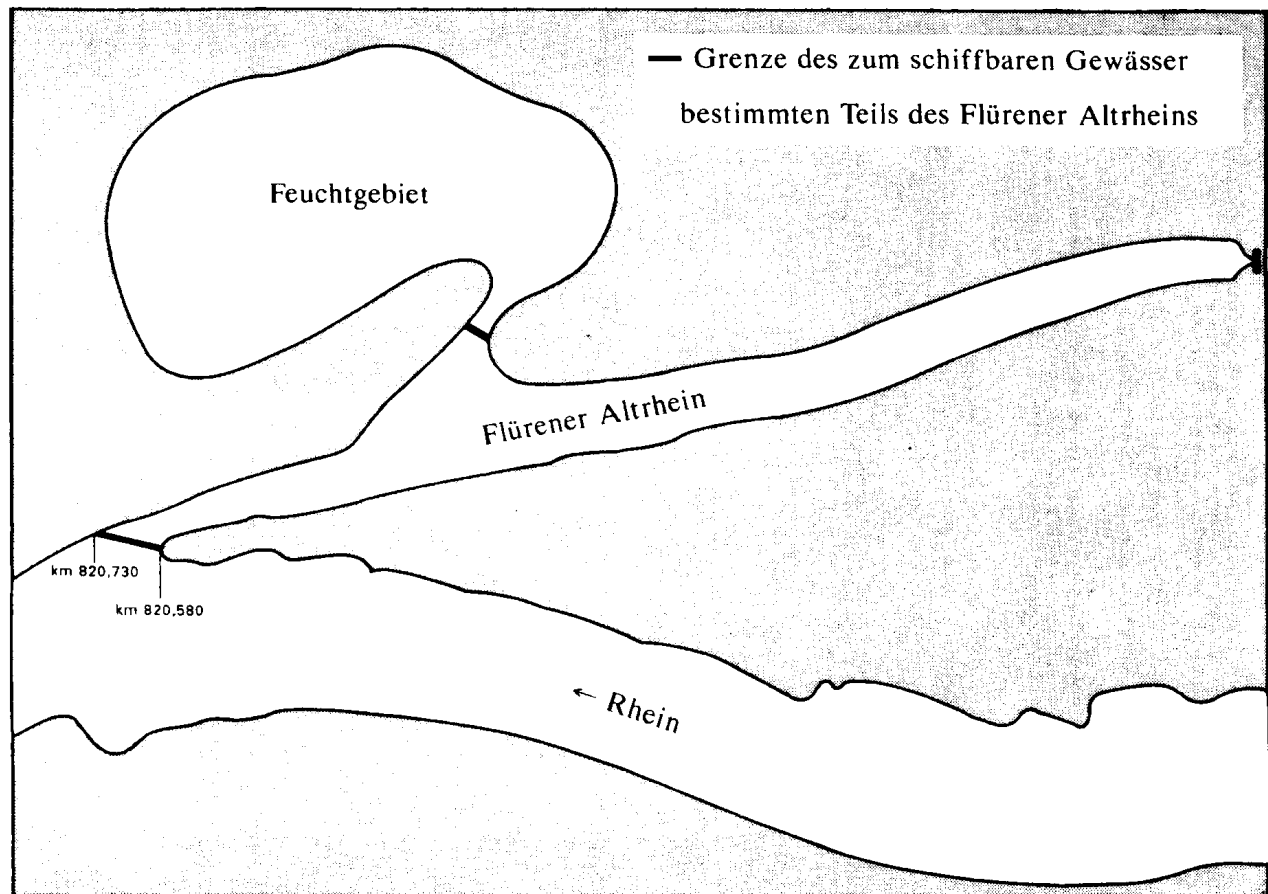
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über die Schiffbarkeit des Flürener Altrheins (Flürener Altrhein-Schiffahrtsverordnung – FlüARhSchVO) vom 24. Mai 1991 (GV. NRW. S. 252) und die Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2. September 1963 (GV. NRW. S. 311) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz Lienenkämper



– GV. NRW. 2009 S. 515

2030

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 20. Juni 2008 (GV. NRW. S. 487) wird wie folgt berichtigt:

1. Durch einen Fehler beim **Druckprozess** wurde die Einleitungsformel (Absatz 2) nicht vollständig lesbar dargestellt.

Hiermit erfolgt der Neuabdruck des Absatzes 2:

„Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2005 (GV. NRW. S. 912), wird wie folgt geändert:“.

2. Die für diese Verordnung eingesetzte Gliederungsnummer „223“ wird durch die korrekte Gliederungsnummer „2030“ ersetzt.

– GV. NRW. 2009 S. 516

20320
221

**Gesetz
zum Aufbau der Fachhochschule
für Gesundheitsberufe
in Nordrhein-Westfalen
(Gesundheitsfachhochschulgesetz)**

Vom 8. Oktober 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zum Aufbau der Fachhochschule
für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen
(Gesundheitsfachhochschulgesetz)**

221

**Artikel 1
Gesetz
zur Errichtung der Fachhochschule
für Gesundheitsberufe
(Gesundheitsfachhochschulerrichtungsgesetz)**

§ 1

Errichtung der Fachhochschule für Gesundheitsberufe

- (1) Zum 1. November 2009 wird die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen errichtet.
- (2) Der Sitz der Fachhochschule im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Bochum.

§ 2

Gründungsmaßnahmen

- (1) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium trifft die für den Aufbau der Fachhochschule erforderlichen

Maßnahmen. Es kann insbesondere im Benehmen mit der Fachhochschule Fachbereiche oder Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 Hochschulgesetz errichten und Studiengänge einführen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann bis zum Inkrafttreten abweichender Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 77 Absatz 2 oder 3 Hochschulgesetz eine Regelung im Sinne des § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) treffen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe und sonstiger Gremien werden unbeschadet der folgenden Absätze übergangsweise durch eine mit der Gründung beauftragte Person als Gründungspräsidentin oder als Gründungspräsident wahrgenommen, die vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium ernannt oder bestellt wird. Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse gilt § 13 Absatz 1 und 3 Landesorganisationsgesetz. Für die mit der Gründung beauftragte Person gelten § 17 Absatz 5, § 20 und § 33 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz entsprechend.

(3) Bis zur Bildung des Hochschulrates nimmt das für Wissenschaft zuständige Ministerium dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Hochschulrates. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium benennt die eine Hälfte der Vertretungen des Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Absatz 4 Hochschulgesetz und der Senat die andere Hälfte dieser Vertretungen.

(4) Für die Fachbereiche bestellt die mit der Gründung beauftragte Person im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekane, die übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 Hochschulgesetz.

(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird von dem Ministerium ernannt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

221

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 Nummer 7 wird eingefügt:

„8. die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,“.

Die bisherigen Nummern 8 bis 15 werden zu Nummern 9 bis 16.

20320

Artikel 3

Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zum Ausbau der Fach-

hochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „der Fachhochschule Gelsenkirchen“ die Wörter eingefügt:

„der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum“.

2. In Satz 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „der Fachhochschule Gelsenkirchen“ die Wörter eingefügt:

„der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

(L. S.)

Christa Thoben

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
zugleich für
den Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Dr. Ingo Wolf

Für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359